

Gesetzentwurf

Hannover, den 25.01.2017

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen

Gesetz zur Abschaffung der Elternbeiträge im Kindergarten

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG)

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds.GVBL. Nr.6/2002 S.57), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds.GVBl. Nr.27/2014 S.477) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Kinder haben von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung; der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

2. § 21 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen. Satz 4 wird neuer Satz 3.

Artikel 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/18

Das Haushaltsgesetz 2017/18 vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
2. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf schafft die Grundlage für den beitragsfreien Besuch des Kindergartens in Niedersachsen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird für junge Menschen und junge Familien immer bedeutender und nimmt einen großen Stellenwert auch für die Familienplanung ein. Mit der Beitragsfreiheit wird zudem die Erwartung verknüpft die Bildungsteilhabe im Kindergartenalter weiter zu erhöhen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nr. 1:

Der veränderte Satz 1 schafft die Grundlage für die Beitragsfreiheit für Kinder nach der Vollendung des dritten Lebensjahres und der Einschulung.

Zu Nr. 2:

§ 21 Abs. 1 Satz 3 ist entbehrlich, da der neue Satz 1 auf die Einschulung abstellt. Dadurch sind auch die Kinder von der Regelung erfasst, die zwar schulpflichtig sind, aber vom Schulbesuch nach § 64 Abs. 2 NSchG zurückgestellt sind.

Artikel 2

Artikel 2 regelt die Finanzierung dieser Maßnahme.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Alternativen

Elternbeiträge.

D. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Haushaltsmäßig wird sich der Gesetzentwurf durch zusätzliche Ausgaben in Höhe von 200 Mio. Euro ab dem Jahr 2018 auswirken. Für das Haushaltsjahr 2017 ergeben sich anteilige Mehrkosten von 83 Mio. Euro.

Die Finanzierung erfolgt über die Globalen Minderausgaben. Die zusätzlichen Ausgaben werden sich durch die Reduzierung der künftigen Flüchtlingsausgaben gedeckt. Die Berechnung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (für 2016, 2017 und 2018) basiert auf einer zusätzlichen Flüchtlingszahl von 30.000 p.a. Die jüngsten Berichterstattungen zeigen, dass diese Zahlen deutlich rückläufig sind, sodass davon auszugehen ist, dass sich die Ausgaben für LAB NI, Erstattungen an die Kommunen und unbegleitete minderjährige Asylbewerber markant reduzieren.

Weitere Details zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen ergeben sich aus dem Gesamtplänen und den jeweiligen Einzelplänen.

E. Auswirkungen auf die Umwelt, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird verbessert.

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer